

Auszüge aus der Vereinssatzung (in der gültigen Fassung vom 20.10.2008)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen. Zugehörige extremistischer Vereinigungen können keine Mitglieder des ZSD werden.

(3) Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden verliehen werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung erlöschen.

(2) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Jahresquartals möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist absehen, wenn Austrittsgründe dies als vertretbar erscheinen lassen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck des Vereins, die schuldhaftige Verletzung einer der Satzungsbestimmungen, sowie ein unehrenhaftes Verhalten anzusehen. Durch den Ausschuss wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr nicht begründet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht an der Vertreterversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen dieser Satzung auszuüben.

(2) Jedes ordentliche Mitglied, das seinen laufenden Jahresbeitrag entrichtet hat, und jedes Ehrenmitglied haben in der Vertreterversammlung eine Stimme.

(3) Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihr Stimmrecht auch durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

(2) Sie zahlen einen Jahresbeitrag und sind zur fristgerechten Zahlung verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahrs zur Zahlung fällig.

(3) Die Ehrenmitglieder bilden den Beirat des ZSD.

Mitgliedsbeiträge (gemäß Beschluss der Vertreterversammlung am 20.10.2008)

▪ Mitglieder aus EU, Schweiz, USA, etc. mit festem Einkommen	30 € / Jahr
für Mitglieder als Einzelpersonen aus EU-Ländern	
▪ Vereine, Verbände und Organisationen	60 € / Jahr
▪ Mitglieder EU, Schweiz, USA etc. ohne festes Einkommen (Auszubildende, Studierende, Stipendiaten usw.)	15 € / Jahr
▪ Mitglieder aus Nicht-EU-Ländern	jeweils 50% des o. g. Beitrags